

# RS OGH 1990/9/27 7Ob656/90, 9ObA6/93, 2Ob526/93, 2Ob73/94, 2Ob24/95, 10Ob2028/96z, 2Ob119/98h, 1Ob17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1990

## Norm

ZPO §281a

ZPO §488 Abs4

ZPO §503 Z2 C2a

## Rechtssatz

Unterlässt das Gericht eine vorherige Bekanntgabe und führt es, ohne den Parteien Gelegenheit zu geben, sich dagegen auszusprechen, trotzdem die Beweisaufnahme nur gemäß § 281a ZPO mittelbar durch, dann verursacht es einen Verfahrensmangel, der eine erhebliche Verletzung des Prozessrechtes im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellt. Nur schon vom Erstgericht mittelbar aufgenommene Beweise können jedenfalls durch Verlesung der Beweisaufnahmeprotokolle wiederholt werden und ebenso auch Beweismittel, die nicht mehr zur Verfügung stehen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 656/90  
Entscheidungstext OGH 27.09.1990 7 Ob 656/90
- 9 ObA 6/93  
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 9 ObA 6/93  
nur: Unterlässt das Gericht eine vorherige Bekanntgabe und führt es, ohne den Parteien Gelegenheit zu geben, sich dagegen auszusprechen, trotzdem die Beweisaufnahme nur gemäß § 281a ZPO mittelbar durch, dann verursacht es einen Verfahrensmangel, der eine erhebliche Verletzung des Prozessrechtes im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO darstellt. (T1)
- 2 Ob 526/93  
Entscheidungstext OGH 23.03.1993 2 Ob 526/93  
nur T1; Veröff: SZ 66/40 = ZVR 1994/29 S 77
- 2 Ob 73/94  
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 2 Ob 73/94  
nur T1
- 2 Ob 24/95  
Entscheidungstext OGH 23.03.1995 2 Ob 24/95

Auch; nur: Schon vom Erstgericht mittelbar aufgenommene Beweise können jedenfalls durch Verlesung der Beweisaufnahmeprotokolle wiederholt werden. (T2); Beisatz: Hier: Verlesen wurden in der Berufungsverhandlung der (bereits vom Erstgericht verlesene) Strafakt (samt Gutachten) und das vom Erstgericht eingeholte schriftliche, mündlich nicht erörterte Gutachten. (T3)

- 10 Ob 2028/96z

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 10 Ob 2028/96z

nur T1

- 2 Ob 119/98h

Entscheidungstext OGH 20.05.1998 2 Ob 119/98h

Vgl auch; nur: Unterlässt das Gericht eine vorherige Bekanntgabe und führt es, ohne den Parteien Gelegenheit zu geben, sich dagegen auszusprechen, trotzdem die Beweisaufnahme nur gemäß § 281a ZPO mittelbar durch, dann verursacht es einen Verfahrensmangel. (T4); Beisatz: Ein Verstoß gegen § 281a ZPO stellt keine Nichtigkeit dar.

(T5)

- 1 Ob 17/99b

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 17/99b

Auch; Veröff: SZ 72/129

- 9 ObA 220/99i

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 9 ObA 220/99i

Auch; nur T1

- 10 Ob 67/00a

Entscheidungstext OGH 18.04.2000 10 Ob 67/00a

Auch; nur T1

- 6 Ob 258/00k

Entscheidungstext OGH 15.03.2001 6 Ob 258/00k

Vgl auch; Beisatz: Es liegt ein für den Verfahrensausgang relevanter Stoffsammlungsmangel vor, wenn seitens des Berufungsgerichtes die Beziehung der Parteien zur Beweisaufnahme - und sei dies nur durch Verwendung des Beweisaufnahmeprotokolls im Vorverfahren gemäß § 281a ZPO - unterblieben ist. (T6)

- 8 ObA 170/92m

Entscheidungstext OGH 23.01.2003 8 ObA 170/92m

Auch; Beisatz: Bei Bedenken gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichtes und der Erwägung, von dessen Feststellungen abzuweichen, ist den Parteien auch Gelegenheit zu geben, eine neuerliche Aufnahme dieses Beweises durch das Berufungsgericht zu beantragen. (T7)

- 1 Ob 189/03f

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 189/03f

Vgl aber; Beisatz: War Grundlage der erstgerichtlichen Entscheidung nur eine mittelbare Beweisaufnahme, dann haben die Parteien im Berufungsverfahren auch nur ein Recht auf Wiederholung dieser mittelbaren Beweisaufnahme. Die mangelnde Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung, die nur den Zweck hätte, die mittelbar aufgenommenen Beweise (neuerlich) zu verlesen, kann dann aber keinen relevanten Verfahrensmangel darstellen, auch wenn das Berufungsgericht ergänzende Feststellungen aus diesen mittelbar aufgenommenen Beweisen trifft (Abgehen von SZ 59/6). (T8)

- 4 Ob 22/05x

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 22/05x

Auch; Beis wie T7; Veröff: SZ 2005/35

- 10 ObS 70/05z

Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 ObS 70/05z

Auch; nur T1; Beisatz: Im vorliegenden Fall hat daher das Berufungsgericht nach dem Inhalt des Protokolls über die mündliche Berufungsverhandlung entgegen der Bestimmung des § 488 Abs 4 ZPO den Parteien nicht bekanntgegeben, dass es gegen die Beweiswürdigung des Erstgerichtes Bedenken habe, es war jedoch offensichtlich auch der beklagten Partei von vornherein klar, was Gegenstand der vom Berufungsgericht beschlossenen „Beweisergänzung“ (= Beweiswiederholung) war. (T9)

- 2 Ob 59/09d

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 59/09d

Vgl; nur T2

- 1 Ob 186/18m

Entscheidungstext OGH 17.10.2018 1 Ob 186/18m

Vgl; Beisatz: § 281a Z 1 lit b ZPO sieht auch für das Berufungsverfahren für den Fall, dass der Zeuge zwischenzeitig verstorben ist, die mittelbare Beweisaufnahme durch Verwendung des erstinstanzlichen Protokolls – auch ohne Einverständnis der Parteien – vor. (T10)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0040334

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

23.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)